

Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne und zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bezüglich der Gestaltung von Dachaufbauten (Dachaufbautensatzung)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen am 23. März 2010 die nachstehende Änderung der unter § 2 „Geltungsbereich“ aufgeführten Bebauungspläne / Satzungen über örtliche Bauvorschriften sowie zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) als

SATZUNG

beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die Zulassung und die Gestaltung von Dachaufbauten in den unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Bebauungsplänen / Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde.

Die Regelungen dieser Satzung ersetzen die dort zur Zulassung und Gestaltung von Dachaufbauten getroffenen Regelungen.

Darüber hinaus werden alle Bereiche erfasst, bei denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften für innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt (§ 34 BauGB).

§ 2 Geltungsbereich

Die Änderung betrifft die folgenden Bebauungspläne / Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hildrizhausen und darüber hinaus alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend dem Lageplan vom 22. Oktober 2009.

Bebauungspläne:

1. „Herrenberger Straße – Quellenstraße“
2. „Steinachäcker“
3. „Innere Kребen“
4. „Äußere Kребen“
5. „Theodor-Heuss-Straße“
6. „Altdorfer Straße 1-7“
7. „Vorderer Berg I“
8. „Vorderer Berg II“
9. „Vorderes Häldle“
10. „Rohracker/Falkentorstraße – Teil I“
11. „Rohracker/Falkentorstraße – Teil II“
12. „Höhe“
13. „Brühl/Elwer Teil I“

14. „Brühl/Elwer Teil II“
15. „Hofäcker“
16. „Brühlstraße“
17. „Oberer Hofäcker – Robert-Koch-Straße“
18. „Würmstraße“
19. „Schelmenäcker“
20. „Schubertstraße“

§ 3 Inhalt der Satzung

1. Es sind die in den Skizzen (siehe Anlage) dargestellten Arten von Dachaufbauten grundsätzlich zulässig, wenn das Hauptdach eine Dachneigung von mindestens 25 ° aufweist.
2. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf die Hälfte der jeweiligen Dachlänge nicht überschreiten. Dabei werden die Dachvorsprünge des Dachaufbaus mit gemessen. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern bezieht sich dieses Maß der Dachaufbauten auf den jeweiligen Gebäudeteil. Die Höhe von Dachaufbauten darf gemessen vom Schnittpunkt Vorderkante/Dachhaut bis Oberkante/Dachhaut des Dachaufbaus (bei Einzelgauben entsprechend Traufe Gaube) maximal 1,60 m betragen.
3. Eine Kombination von Dachaufbau und Quergiebel auf derselben Dachseite ist unzulässig. Sind/werden die nach dem Bebauungsplan zulässigen Trauferhöhungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen, sind auf dieser Dachseite keine Dachaufbauten zulässig.
Dacheinschnitte sind bis maximal zur Hälfte der jeweiligen Dachlänge zulässig.
4. Der Abstand zwischen dem First des Hauptdachs und dem Schnittpunkt Dach des Dachaufbaus mit dem Hauptdach muss mindestens 0,70 m betragen. Der Abstand wird entlang der Dachschräge gemessen.
5. Der Abstand zwischen Dachaufbau und dem Ortgang des Hauptdachs muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand zwischen Dachaufbau und Gebäudetrennwand (Doppelhäuser, Hausgruppen) muss mindestens 0,80 m betragen. Ein Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Dachaufbauten an der Gebäudetrennwand zusammengebaut werden. Zwischen zwei Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer dem § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildrizhausen, den 24. März 2010



Matthias Schöck
Bürgermeister



GENEHMIGT:
BÖBLINGEN 03. MAI 2010

